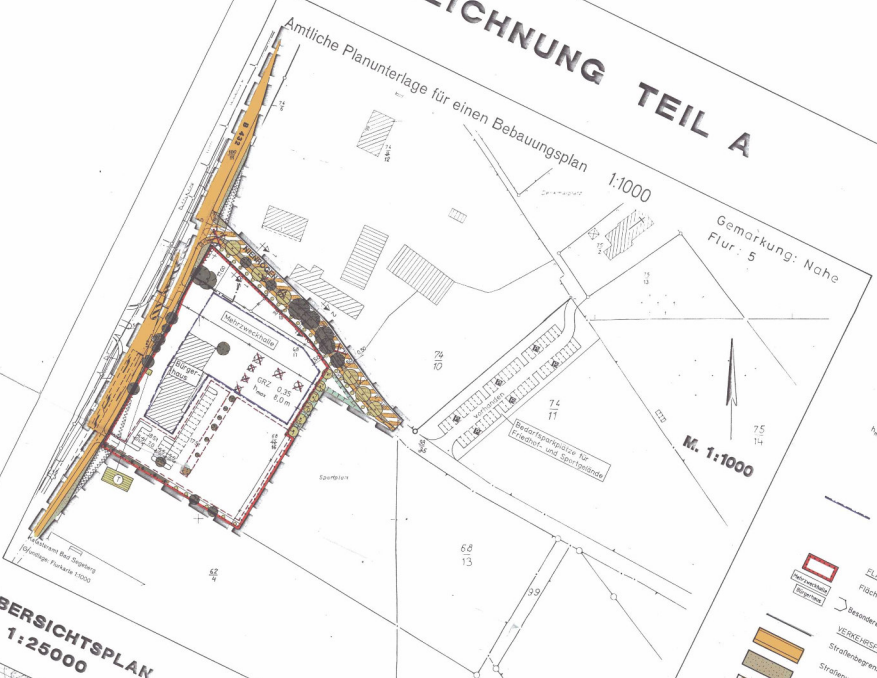


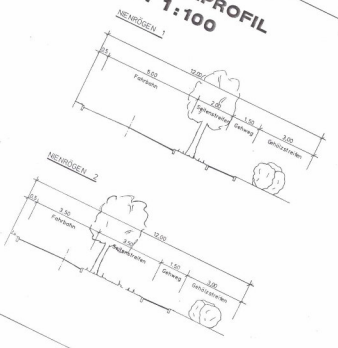
# PLANZEICHNUNG TEIL A



## ÜBERSICHTSPLAN M. 1:25000



## REGELPROFIL M. 1:100



## ZEICHENERKLÄRUNG

- RECHTSGRUNDLAGEN
- FESTSETZUNGEN**
    - GRZ: Masse der Balken MITZUNG
    - GRZ: Grundflächenzahl
    - GRZ: maximale Bauhöhe
  - BAUWEISE, BAUGRENZEN**
    - Baugrenze
  - FLÄCHEN FÜR DEN GEMEINDEBEWIRTSCHAFTUNG**
    - Besonderer Nutzungszweck von Flächen
  - VERKEHRSFLÄCHEN**
    - Straßenverkehrsfläche
    - Straßenverkehrsfläche
    - Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
    - Parkplätze
  - FLÄCHEN FÜR VERORDNUNGSANLAGEN**
    - Trafik
    - MASCHINEN ZUM SCHUTZ ZUM PFLEGE UND WARTUNG VON FÄHRTSPUREN UND SONNENLICHEN LÄRM- UND SCHALLSCHUTZ
    - Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz der Pflege und der Erhaltung von Natur und Landschaft
    - vorh. Baum
    - vorh. Baum erfüllt
    - opt. Gehstapeln
    - opt. Gehstapeln
  - SONSTIGE DARSTELLUNGEN UND FESTSETZUNGEN**
    - Umgrenzung von Flächen für Stellplätze
    - Umgrenzung der Flächen, die von der Bau- und Freizeitanlage abgegrenzt sind
  - DARSTELLUNG OHNE NORMCHARAKTER**
    - bei Durchdringung der Planung entfallende Grundstücksgrenze
    - vorh. Gebäude
    - Flur/Nachnummer
    - Schulweg
  - NACHRICHTLICHE ÜBERNAHME**
    - vorh. Kiosk
    - Waldschutzstreifen

## TEXT TEIL B

ES gilt die Verordnung über die Erhebung der Bauplätze und die Darstellung des Bauplätze (Bauplätzeverordnung) vom 18.12.1989 (BGBl. I, 1991, S. 38)

1. **Gründungsflächen** § 9 Abs. 12 Nr. 1 BauO  
Die ungepflanzten Flächen sind als heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm im 1.3 m hohen Brusthöhe zu pflanzen. Die Straßengrenze ist durch eine gepflanzte Linie zu markieren. Die Pflanzung ist in der Weise zu gestalten, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

2. **Straße** § 9 Abs. 12 Nr. 2 BauO  
Die Straße ist als asphaltierte Straße zu gestalten und zu erhalten.

3. **von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke** § 9 Abs. 13 BauO  
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind in der Weise zu gestalten, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

4. **Änderungen von Flächen** § 9 Abs. 14 BauO  
Für die Veränderung und heimliche Straßchen der Arten Heide (Corticea ovalifolia), Heide (Corticea ovalifolia), Heide (Corticea ovalifolia) und Heide (Corticea ovalifolia) sind die Flächen zu reservieren. Die Flächen sind in der Weise zu reservieren, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

5. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Natur und Landschaft** § 9 Abs. 15 BauO  
Auf der Fläche zum Schutz vor Natur und Landschaft sind die Flächen zu reservieren. Die Flächen sind in der Weise zu reservieren, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

6. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Natur und Landschaft** § 9 Abs. 16 BauO  
Auf der Fläche zum Schutz vor Natur und Landschaft sind die Flächen zu reservieren. Die Flächen sind in der Weise zu reservieren, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

7. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 17 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

8. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 18 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

9. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 19 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

10. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 20 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

11. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 21 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

12. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 22 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

## SATZUNG DER GEMEINDE NAHE NR. 15 FÜR DAS BEBAUUNGSPLANLICH DER B 432 UND SÜDLICH DER STRASSE NIENROGEN

Aufgrund der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.12.1989 (BGBl. I, 1991, S. 38) und der Beschlüsse der Gemeindevertretung vom 18.12.1989 (BGBl. I, 1991, S. 38) wird hiermit beschlossen:

1. **Gründungsflächen** § 9 Abs. 12 Nr. 1 BauO  
Die ungepflanzten Flächen sind als heimische Laubbäume mit einem Stammumfang von mindestens 10 cm im 1.3 m hohen Brusthöhe zu pflanzen. Die Straßengrenze ist durch eine gepflanzte Linie zu markieren. Die Pflanzung ist in der Weise zu gestalten, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

2. **Straße** § 9 Abs. 12 Nr. 2 BauO  
Die Straße ist als asphaltierte Straße zu gestalten und zu erhalten.

3. **von der Bebauung freizuhaltende Grundstücke** § 9 Abs. 13 BauO  
Die von der Bebauung freizuhaltenden Grundstücke sind in der Weise zu gestalten, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

4. **Änderungen von Flächen** § 9 Abs. 14 BauO  
Für die Veränderung und heimliche Straßchen der Arten Heide (Corticea ovalifolia), Heide (Corticea ovalifolia), Heide (Corticea ovalifolia) und Heide (Corticea ovalifolia) sind die Flächen zu reservieren. Die Flächen sind in der Weise zu reservieren, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

5. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Natur und Landschaft** § 9 Abs. 15 BauO  
Auf der Fläche zum Schutz vor Natur und Landschaft sind die Flächen zu reservieren. Die Flächen sind in der Weise zu reservieren, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

6. **Flächen und Maßnahmen zum Schutz vor Natur und Landschaft** § 9 Abs. 16 BauO  
Auf der Fläche zum Schutz vor Natur und Landschaft sind die Flächen zu reservieren. Die Flächen sind in der Weise zu reservieren, dass sie den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

7. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 17 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

8. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 18 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

9. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 19 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

10. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 20 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

11. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 21 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

12. **Der Entwurf des Bebauungsplans** § 9 Abs. 22 BauO  
Der Entwurf des Bebauungsplans ist so zu gestalten, dass er den Anforderungen an die Straßenbreite und die Straßenbreite entspricht.

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege

AMT ITZSTEDT  
KREIS SACHS-ANHALT  
Amt für  
Denkmalpflege